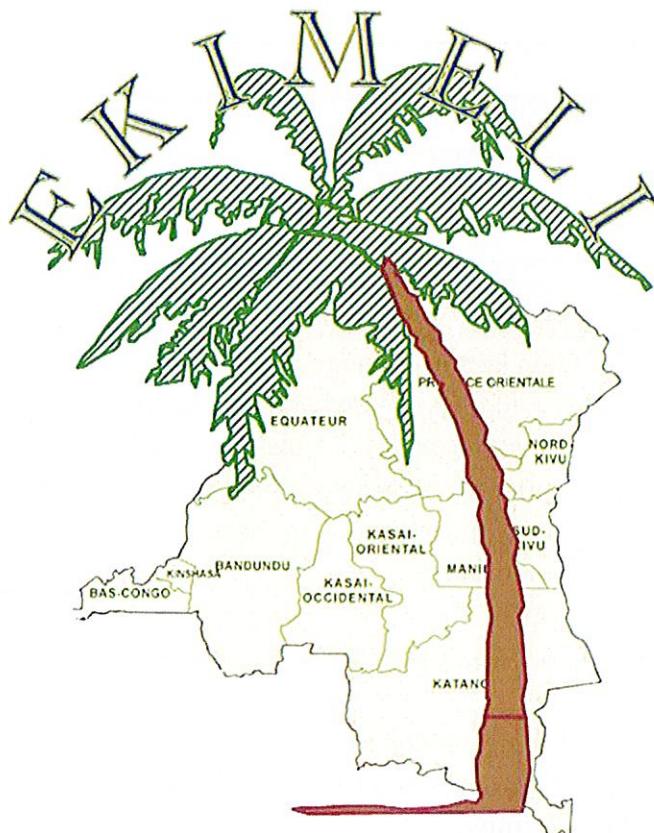


# NRO EKIMELI SCHWEIZ

*Nichtregierungsorganisation zur Förderung des Friedens, der Weiterentwicklung und einer lokalen Regierungsreform in der Demokratischen Republik Kongo*



# STATUTEN

### **III. Mittel**

#### **3. Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den ordentlichen- und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Legaten, den Zinsen des Vereinsvermögens, aus Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen, Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und auf Vorschlag des Vorstands an der Hauptversammlung festgelegt.

#### **4. Ausgaben**

Die Mittel finden Verwendung für zweckdienliche Ausgaben, die kraft Vereinsmitgliederbeschluss oder Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind sowie für Kosten der üblichen Vereinsverwaltung. Die Leistungen werden durch das Vereinsvermögen finanziert, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **5. Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **IV. Mitgliedschaft**

**6.** Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche den Vereinszweck fördern und unterstützen wollen.

**7.** Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand, mit Bezahlung des Mindestmitgliederbeitrags sowie mittels des entsprechenden Aufnahmebeschlusses der Vereinsversammlung begründet.

**8.** Der Verein besteht aus:

a) **Aktivmitgliedern** mit Stimmberchtigung.

b) **Passivmitgliedern** ohne Stimmberchtigung, zur finanziellen und materiellen Unterstützung. Der Passivmitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

c) **Ehrenmitgliedern**

Zum Ehrenmitglied ohne Stimmberchtigung kann ernannt werden, wer sich um den Verein in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**9.** Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **B. Der Vorstand**

### **18. Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, die von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Er setzt sich namentlich zusammen aus:

- dem/der Präsidenten/-in
- dem/der Vizepräsidenten/-in
- dem/der Kassier/-in
- dem/der Sekretär/-in
- dem/der Beisitzer/-in

### **19. Einberufung**

Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der/die Präsident/in, die Mehrheit des Vorstands oder ein/e Revisor/in einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Einberufung erfolgt nach den gleichen Formalitäten, die für die Vereinsversammlung gelten.

### **20. Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand fallen nachfolgende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Ernennung und Abberufung der Kommissionsmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen
- Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Ergreifen von Rechtsvorkehrungen im Sinn des Vereinszwecks.

## **C. Die Revisor/innen**

21. Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/innen. Die Revisoren/innen sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

Die Revisoren/-innen können jederzeit Stichproben durchführen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

**22. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt ausschliesslich durch die Generalversammlung und erfordert ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**23. Liquidation des Vereins**

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist der *Fédération inter jurassienne de coopération et de développement*, mit Sitz in der Schweiz, zuzuwenden.

**24. Inkrafttreten der Statuten**

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 17.04.2021 in Kraft getreten. Sie ersetzen die seit dem 27. September 2017 gültigen Statuten.

Biel, den 17. Avril 2021

Im Namen des Vereins, der Vorstand:

Die Präsidentin:

*Wickart B*

Brigitte Wickart

*K. Lehmann*

Karin Lehmann

*J. Wick*

Julia Wickart

Die Sekretärin:

*D. Zbinden*

Deborah Zbinden

Die Sekretärin:

*P. Colina*

Patricia Colina

*L. Münger*

Laura Münger